

Zeichenrichtlinie für das Qualitätssiegel RegioZert®

1. Zweck des Zeichens

Das Qualitätssiegel RegioZert® hat den Zweck, qualitativ hochwertiges und regionengetreu gesammeltes und erzeugtes autochthones (gebietsheimisches) Saatgut zur Produktpositionierung und Information der Verbraucher besonders zu kennzeichnen.

2. Gestaltung des Zeichens

2.1 Das Qualitätssiegel RegioZert® ist eine eingetragene Wortmarke.

2.2 Das Qualitätssiegel soll in der Kennzeichnung von Verpackungen, die nach den Qualitätsvorgaben von RegioZert® erzeugtes Wildpflanzensaatgut eines zertifizierten Betriebes enthalten, gemäß angefügter Vorlage - Wort-/Bildkombination - Verwendung finden (s. **Anlage** zur Zeichenrichtlinie).

2.3 Die angefügte graphische Gestaltung (**Anlage**) durch den BDP ist endgültig. Änderungen durch den Zeichennutzer sind nicht zulässig.

3. Zeichenträger

Träger des Zeichens RegioZert® ist der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. (nachfolgend „BDP“), Kaufmannstraße 71-73, 53115 Bonn.

4. Vergabe des Zeichennutzungsrechts

Der BDP vergibt auf Antrag und auf Grundlage eines Zeichennutzungsvertrages und/oder Unterlizenzvertrages das Recht zur Nutzung des Zeichens an Unternehmen, die autochthones Saatgut und / oder Mischungen hiervon produzieren oder die autochthones Saatgut vertreiben. Eine Mitgliedschaft im BDP ist nicht Voraussetzung für die Vergabe des Zeichennutzungsrechtes. Die Zeichensatzung ist Bestandteil des jeweiligen Zeichennutzungsvertrages. Im BDP ist eine interne Prüfungskommission für die Prüfung der eingereichten Anträge und die Beratung der BDP-Geschäftsführung in Bezug auf die Vergabe des Zeichennutzungsrechtes zuständig. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission ergeben sich aus IV Nr. 3 im Konzept „Qualitätssicherung bei Produktion und Inverkehrbringen von gebietseigenem Saatgut - „RegioZert“®.

5. Kosten der Zeichennutzung

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten für die Dauer der Zeichennutzung eine jährliche Nutzungslizenz, die durch den Zeichennutzungsvertrag festgelegt wird.

6. Nutzungsbedingungen

Das Qualitätssiegel RegioZert® darf nur auf Grund und höchstens für die Dauer eines abgeschlossenen Zeichennutzungsvertrages und Unterlizenzvertrages, und nur für solche Produkte verwendet werden, deren Gewinnung bzw. Herstellung und Vertrieb den produktspezifischen Bestimmungen des Konzeptes der BDP AG Regiosaatgut „Qualitätssicherung bei Produktion und Inverkehrbringen von autochthonem Saatgut - „RegioZert“® - in der jeweils aktuellsten Fassung entspricht.

7. Pflichten des Zeichennutzers

7.1 Die Zeichennutzer dürfen das Qualitätssiegel RegioZert® nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Zeichenrichtlinie und des Zeichennutzungsvertrages nutzen.

7.2 Der Zeichennutzer erlaubt seiner beauftragten Kontrolleinrichtung, die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen an den BDP weiterzugeben. Die beauftragte Kontrolleinrichtung

RegioZert – Qualitätssicherungssystem der BDP-AG Regiosaatgut für Produktion und Vertrieb von autochthonem Saatgut / Zeichenrichtlinie

tung kontrolliert nach den Grundsätzen des Konzeptes der BDP AG Regiosaatgut „Qualitätssicherung bei Produktion und Inverkehrbringen von autochthonem Saatgut - „RegioZert“® - in der jeweils aktuellsten Fassung. Die Kontrolleinrichtung hat eine Vereinbarung mit dem BDP zu treffen, in der sie sich verpflichtet, die Kontrollergebnisse an den BDP regelmäßig weiterzuleiten. Der BDP verpflichtet sich, die erhaltenen Ergebnisse vertraulich zu behandeln.

8. Überwachung durch den BDP

Die vom BDP eingerichtete Prüfungskommission bewertet Verstöße gegen die Zeichensatzung und gegen die vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und berät die BDP-Geschäftsstelle diesbezüglich.

Der BDP als Zeichenträger ist berechtigt, gegen die widerrechtliche Nutzung des Zeichens, Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs und Zeichenmissbrauch durch Zeichennutzer und Dritte vorzugehen.

Der BDP kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben neutraler Kontrollstellen bedienen.

9. Weiterentwicklung durch den Fachausschuss Regiosaatgut

Zur Weiterentwicklung der Qualitätsmaßstäbe von RegioZert® bedient sich der BDP des Fachausschusses Regiosaatgut. Näheres hinsichtlich Zusammensetzung und Tätigkeit des Fachausschusses Regiosaatgut ist unter IV Nr. 2 im Konzept „Qualitätssicherung bei Produktion und Inverkehrbringen von gebietseigenem Saatgut - „RegioZert“® geregelt.

10. Übertragung des Markenzeichens / der Trägerschaft

Der BDP ist bei Zustimmung der Prüfungskommission berechtigt, die Marke RegioZert® und gleichzeitig die Trägerschaft der Zertifizierung auf eine andere Institution zu übertragen. Hierbei hat der BDP sicherzustellen, dass seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus dem Zeichennutzungsvertrag auf den Erwerber der Marke übergehen, und die Zeichensatzung entsprechend angepasst wird.

11. Bezugsmöglichkeiten

Muster für Zeichennutzungsverträge einschließlich des Konzeptes der BDP AG Regiosaatgut „Qualitätssicherung bei Produktion und Inverkehrbringen von autochthonem Saatgut - „RegioZert“® - in der jeweils aktuellsten Fassung können über den BDP bezogen werden.

RegioZert – Qualitätssicherungssystem der BDP-AG Regiosaatgut für Produktion und Vertrieb von
autochthonem Saatgut / Zeichenrichtlinie

Anlage

zu Ziffer 2.2 der Zeichenrichtlinie RegioZert® / zu nutzende Wort-/ Bildkombination:

